

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/8345 –

Schweinehaltung im Mobilstall

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/8345** – vom 14. Dezember 2023 hat folgenden Wortlaut:

Landwirtinnen und Landwirte im Rhein-Lahn-Kreis berichteten über ihre Vorhaben, Schweine im Mobilstall zu halten. Bei dieser artgerechten Haltungsart entwickeln die Tiere ein gutes Immunsystem und mehr qualitativ hochwertiges Muskelfleisch. Zudem steigt die regionale Nachfrage von Verbrauchern nach gesundem Fleisch von Tieren, die auf der Weide gehalten werden. Probleme tauchen hierbei bezüglich der Bauvorhaben mit deren Genehmigungsverfahren auf sowie der Tatsache, dass es zunehmend an kleineren Schlachtbetrieben in der Nähe fehlt. Um das Tierwohl weiter zu verbessern und Regionalität zu ermöglichen sind nahe gelegene Schlachtbetriebe von enormem Vorteil. Das vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 2023 verabschiedete Gesetz zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen greift die durch das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz eingeführten Haltungsformen auf. Die Regelung schafft teilweise bauplanungsrechtliche Erleichterungen zum Umbau von gewerblichen Tierhaltungsanlagen oder für die Errichtung von Ersatzbauten wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt werden. Mit Entschließungsantrag des Bundesrates vom 7. Juli 2023 wurde der Bund gebeten, im Zuge späterer Gesetzesnovellen weitere baurechtliche Erleichterungen hinsichtlich einer tierwohlgerechten Haltung im Baugesetzbuch aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Werden Mobilställe bei den derzeit angebotenen Fördermaßnahmen genauso betrachtet wie Stallneubauten und sind sie daher förderfähig?
2. Betrifft die Erleichterung für die bauliche Anpassung von Tierhaltungsanlagen auch Mobilställe?
3. Welche Rechtsvorschriften stehen momentan gegebenenfalls der Haltung von Schweinen in Mobilställen im Wege?
4. Betrifft der Entschließungsantrag vom 7. Juli 2023 auch Mobilställe?
5. Wo sieht die Landesregierung bei Mobilställen für Schweine grundsätzlich Probleme in der Genehmigungspraxis?
6. Welche Maßnahmen wird sie gegebenenfalls ergreifen, um diese Probleme zu lösen?
7. Wie groß ist nach Einschätzung der Landesregierung das Marktpotenzial für die Haltung von Schweinen in Mobilställen in Rheinland-Pfalz?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



E: 03.01.2024
18/8458

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

3. Januar 2024

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER) betreffend
Schweinehaltung im Mobilstall**

- Kleine Anfrage Drs. 18/8345 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die vorbezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, besonders umwelt- und klimaschonenden, tiergerechten Landwirtschaft werden Investitionen in Stallbauten im Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) vom Land Rheinland-Pfalz gefördert. Aus Sicht der Landesregierung sind Mobilställe ebenso förderfähig wie immobile Stallneubauten.

Zu den Fragen 2 und 4:

Die Fragen 2 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vorhaben zur Errichtung baulicher Anlagen zur Aufzucht und Haltung von Tieren unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz. Danach ist im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, ob es sich bei der Errichtung eines mobilen Schweinestalles um ein genehmigungsbedürftiges oder ein genehmigungsfreies Vorhaben handelt. Neben der Verpflichtung zur Einhaltung der



baurechtlichen Anforderungen sind die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Immissions- und Gewässerschutzes, zu beachten.

Sofern es sich bei den mobilen Schweineställen um bauliche Anlagen handelt, werden diese von der Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes vom 7. Juli 2023 berücksichtigt. Die Bundesregierung wird darin u.a. gebeten, zu prüfen, ob und ggf. welche weiteren rechtlichen Vorgaben (z.B. im Immissionsschutzrecht) einem tierwohlgerechten Umbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung (insbesondere bei kleinen nach Baurecht privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben) entgegenstehen und wie diese angepasst bzw. weitere zielgerichtete Erleichterungen im Genehmigungsverfahren geschaffen werden können, um Umbauhemmnisse zu beseitigen.

Zu den Fragen 3, 5 und 6:

Die Fragen 3, 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bedingungen in den Mobilställen müssen zunächst den Tierschutzstandards entsprechen. Daneben sind die tierschutzrechtlichen Vorgaben (Tierschutzgesetz und Tierschutznutztierhaltungsverordnung) einzuhalten. Ergänzend bestehen tierseuchenrechtliche Vorgaben.

Die tierseuchenrechtlichen Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) sind für diese Haltungform zu beachten. Der Betrieb einer Freilandhaltung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde und ist mit baulichen Voraussetzungen sowie hohen Anforderungen an die Betriebsorganisation und -hygiene verbunden. Hintergrund dieser Auflagen ist es zu verhindern, dass Tierseuchen in den Bestand gelangen, insbesondere durch direkten oder indirekten Kontakt mit Wildtieren (z.B. Wildschweine oder Vögel).

Oberstes Ziel der SchHaltHygV ist es, die Einschleppung von Tierseuchen, vor allem der ansteckenden Afrikanischen Schweinepest (ASP), in Betriebe zu vermeiden. Die ASP tritt seit September 2020 im Osten von Deutschland sowie weltweit mit starker Ausbreitungstendenz auf. Jeder ASP-Ausbruch bei Hausschweinen ist zu verhindern, da keine Behandlungsmöglichkeiten oder zugelassenen, wirksamen Impfstoffe



existieren. Hinzu kommt, dass die ASP sowohl bei gehaltenen Schweinen als auch bei Wildschweinen erhebliches Leid sowie massive wirtschaftliche Verluste verursacht und damit eine ernsthafte Bedrohung für den gesamten Schweinesektor darstellt.

Sofern eine Schweinehaltung in Mobilställen in Betracht gezogen wird, sollte ein Plan B für den Betrieb existieren, der im Falle des Auftretens der ASP in Rheinland-Pfalz oder in direkter Nachbarschaft angewendet werden kann.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass wie bei jedem Vorhaben auch bei Mobilställen die rechtliche Zulässigkeit im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens nachgewiesen werden muss, z.B., dass in der Nachbarschaft bei den vorgesehenen wechselnden Standorten der Mobilställe keine unzulässigen Geruchsimmissionen entstehen. Auch naturschutz- und wasserrechtliche Aspekte können zum Schutz der Nachbarschaft und Umwelt zu berücksichtigen sein. Eine pauschale „Verhinderungswirkung“ ist nicht zu erkennen.

Zu Frage 7:

Die Haltungsform ist nicht geeignet, um die Nachfrage nach Schweinefleisch im niedrigeren Preissegment zu befriedigen.

Sie ermöglicht aber, ein diversifiziertes, qualitativ hochwertiges und regionales Produkt (Spezialität) zu erzeugen. Die Schweinemast in Mobilställen ist daher insbesondere für direktvermarktende Betriebe geeignet und kann für Werbezwecke genutzt werden. Die Produktionsmethode stellt ein Alleinstellungsmerkmal dar. Es ist zu erwarten, dass beim Endverbraucher damit höhere Preise als für konventionell erzeugtes Schweinefleisch realisierbar sind.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Petra Dick-Walther
-Staatssekretärin-